

WAHLORDNUNG DES OÖBGSV

gemäß ao Verbandstag am 13.11.2011

§1 WAHLPERIODE

Die Funktionsperiode des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Jahre; sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe.
Die Wiederwahl ist möglich.

§2 AKTIVES WAHLRECHT

Das aktive Wahlrecht beim Verbandstag steht nur den Delegierten der ordentlichen Mitglieder zu, die lt. Statut mind 16 Jahre alt sein müssen.

§3 PASSIVES WAHLRECHT

Das passive Wahlrecht kommt den Mitgliedern der ordentlichen Verbandsmitglieder zu.

Nicht wählbar sind

- a) bei der Delegiertenversammlung nicht anwesende Verbandsangehörige, wenn sie nicht schriftlich ihr Einverständnis zur Annahme einer Wahl in den Vorstand bekannt gegeben haben.
- b) Personen, welche eine Kandidatur als Vorstandsmitglied ablehnen.
- c) Mitglieder, gegen die zum Zeitpunkt der Wahl ein Disziplinarverfahren des Verbandes oder ein gerichtliches Strafverfahren anhängig ist.

§4 WAHLGRUNDSATZ

Es können nur Wahlvorschläge für den gesamten zu wählenden Vorstand eingebracht werden.

Wahlvorschläge müssen 14 Tage vor der DV an den Präsidenten (Anschrift Geschäftsstelle) schriftlich oder elektronisch eingelangt sein.

§5 WAHLKOMITEE

Vom Vorstand ist (von mind. 2 Vereinen) vor der Wahl ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss einzuberufen, der mit den Statuten sowie der Wahlordnung vertraut ist.

Das Wahlkomitee wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden. Der Vorsitzende leitet das Wahlkomitee und führt die Wahl durch.

Den Vorsitzenden des Wahlkomitees sind die eingegangenen Wahlvorschläge und die für die Wahl benötigten Unterlagen zu übergeben.

§6 STIMMABGABE

Die Wahlen erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen

Sind für eine Funktion verschiedene Namen auf den Wahlvorschlägen, so sind alle vorgeschlagenen Kandidaten gleichzeitig zu wählen.

Falls nur ein Wahlvorschlag vorliegt, wird offen (durch Handzeichen) abgestimmt. Wurden mehrere Wahlvorschläge eingebracht, so sind an die stimmberechtigten Mitglieder Simmzettel auszuteilen, auf welchen die zu wählenden Funktionen anzugeben sind. Hierauf sind die Namen der Kandidaten einzusetzen, welche die Stimmen erhalten sollen. Die Simmen sind vom Wahlkomitee auszuzählen und das Ergebnis ist bekanntzugeben. Bei Stimmengleichheit oder wenn kein Kandidat die einfache Mehrheit erringt, ist eine Stichwahl durchzuführen.

Die Abstimmung hat in der Reihenfolge: Präsident und dann alle weiteren Vorstandsmitglieder zu erfolgen

§7 WAHLPROTOKOLL

1. Der Vorsitzende des Wahlvorstandes ist verpflichtet ein Protokoll zu führen. Der Vorsitzende kann dazu ein Mitglied des Wahlkomitees bestimmen. Im Protokoll ist aufzunehmen:
 - a) die Anführung der Mitglieder des Wahlvorstandes
 - b) die Stimmenanzahl der Wahlberechtigten
 - c) das Wahlergebnis
2. Nach Beendigung der Wahl ist das Protokoll vom Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu unterzeichnen und dem neu gewählten Verbandsvorstand zu übergeben.